



## Gesuch um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin/Tierarzt im Kanton Bern (Artikel 34, Absatz 1 MedBG<sup>1</sup>)

### 1. Angaben zur Person

#### A. Gesuchsteller

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

#### B. Personalien

Akademischer Titel:

GLN

Geb. Dat.

Geschlecht

Heimatort

Nationalität/-en

#### C. Sprachkenntnisse

Deutsch

Muttersprache

mind. Niveau B2

Französisch

Muttersprache

mind. Niveau B2

#### D. Qualifikationen

Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit, Spezialisierung, zusätzliche Ausbildungen

### 2. Bewilligungsgesuch

Gesuch um Anerkennung der Bewilligung des Kantons<sup>2</sup>:

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG; SR 811.11)

<sup>2</sup> Kanton, in dem der Tierarztberuf in den letzten 3 Jahren hauptsächlich ausgeübt wurde  
215x46 FO Anerkennung BAB\_de.docx



#### **4. Einzureichende Unterlagen**

- Kopie der Berufsausübungsbewilligung des Kantons, in dem der Tierarztberuf in den letzten 3 Jahren hauptsächlich ausgeübt wurde.
  - Certificate of Good Standing des Kantons, in dem der Tierarztberuf in den letzten 3 Jahren hauptsächlich ausgeübt wurde.
  - Doktordiplom (sofern vorhanden und Dr. Titel in der Berufsausübungsbewilligung oder im CGS nicht erwähnt)
- 

#### **5. Hinweise zum Bewilligungsgesuch und zu den Beilagen**

Bitte überprüfen Sie Ihr Gesuch auf Vollständigkeit und setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen zum Gesuch oder zu den verlangten Beilagen haben.

##### **Persönliche Nachweise**

Die Nachweise müssen aktuell sein. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

##### **Berufshaftpflichtversicherung**

Die gültige Berufshaftpflichtversicherung ist keine Bewilligungsvoraussetzung. Das Vorhandensein ist Teil der Berufspflichten nach Art. 40 Medizinalberufegesetz und wird im Rahmen dieses Gesuchs von uns als zuständige Behörde mit überprüft.

Die Ausübung des Berufes als Tierärztin/Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung ist erst **nach Vorliegen der Bewilligung** zur Berufsausübung gestattet.